

tät haben. Wer so fragt, geht von einer Unterscheidung aus, die bei der Wahrnehmung von Erziehungsverantwortung im ökumenischen Kontext nur schwer durchzuhalten ist. Alle diese Arbeitsschwerpunkte und Programme sind um eine intensive theologische Klärung ihrer Ausgangsfragen bemüht, lassen sich aber gerade dann nicht länger eindeutig auf den Bereich christliche Erziehung oder allgemeine Erziehung beschränken. Ökumenische Erziehung hat nicht nur die Einheit der Kirche, sondern auch die gemeinsame Verantwortung aller Christen für die eine kommende Welt vor Augen. Die Kirche ist Anwalt des Kindes keineswegs nur in ihren eigenen Mauern, und mit ihren Erziehungseinrichtungen hat die Kirche von jeher die Brücke von christlicher Erziehung zu allgemeiner Erziehung geschlagen. So muß am Ende die Frage unentschieden bleiben, wo die Prioritäten zu setzen sind.

Ulrich Becker

ANMERKUNGEN

- ¹ Vgl. dazu Von Uppsala nach Nairobi, epd-dokumentation Bd. 15, Bielefeld-Frankfurt 1975, 202ff. K. E. Nipkow, Alienation, Liberation, Community. The educational policy of the WCC before and after Nairobi, in: The Ecumenical Review, No. 2, 1978, 139ff.
- ² Ernst Lange, Die ökumenische Utopie, Stuttgart-Berlin 1972, 197.
- ³ Der Bericht des Britischen Rates der Kirchen: The Child in the Church, Oxford 1976, 13.
- ⁴ Vgl. dazu u. a. On Being a Child, in: Church and Society (The United Presbyterian Church USA) Nov.-Dec. 1977. The Church's Ministry with Children, Report prepared by Stan Stewart for the Australian Council of Churches, 1976.
- ⁵ The Child in the Church, a. a. O. 13.
- ⁶ Vgl. dazu das inzwischen veröffentlichte Positionspapier „Das Internationale Jahr des Kindes und der Ökumenische Rat der Kirchen“, Genf 1978.
- ⁷ Vgl. dazu das „Programm für kirchliche und kirchlich geförderte Bildungseinrichtungen“, Genf 1977.

Die Kirche von Südindien (CSI) nach 30 Jahren

Als im Jahre 1947 die Church of South India (CSI) aus der South India United Church (Vereinigung von Kongregationalisten, Presbyterianern und der Baseler Malabar Kirche), den anglikanischen Diözesen Südindiens und der südindischen Provinz der (britischen) methodistischen Kirche ins Leben gerufen wurde, waren die Beobachter sich darüber einig, daß im wesentlichen zwei Prinzipien diese neuartige Kircheneinheit ermöglicht hatten:

1. Das feierliche Versprechen („pledge“), das die Kirche in den Grundartikeln ihrer Verfassung verankerte, die Gewissen im Blick auf angestammte Gottesdienstformen und Amtstraditionen zu schonen, keiner Gemeinde fremde Gebräuche aufzuzwingen und überhaupt keine Maßnahmen zu ergreifen, die den Wachstumsprozeß in der Einheit eher zu hemmen als zu fördern geeignet wären.

2. Die Festlegung einer Zeitspanne von dreißig Jahren in denselben Grundartikeln, innerhalb derer bischöflich sowie nichtbischöflich ordinierte Amtsträger aus den beteiligten Kirchen gleichberechtigt nebeneinander das Amt der Kirche zu verwalten dürften ohne einen vorausgegangenen Ritus gegenseitiger Bevollmächtigung als Bedingung dafür — nach Ablauf welcher Frist aber entschieden werden müsse, ob

es weiterhin Ausnahmen von der Regel der bischöflichen Ordination, der die Kirche für die Amtsträger aus ihren eigenen Reihen von Anfang an folgen werde, geben solle und unter welchen Bedingungen sie überhaupt Amtsträger aus anderen Kirchen aufnehmen wolle.

Der volle Text des entsprechenden Passus der Verfassung (II, 21, Ende) für die an zweiter Stelle genannte Regelung lautet in der Übersetzung: „Die Kirche von Südindien beabsichtigt und erwartet, daß schließlich jeder Amtsträger, der ein Amt in ihr bekleidet, bischöflich ordiniert sein wird. Dreißig Jahre lang nach der Gründung der Vereinigten Kirche sollen die Amtsträger jeder Kirche, deren Missionen die ursprünglich geteilten Teile der Kirche von Südindien ins Leben gerufen haben, als Amtsträger dieser Kirche anerkannt werden, sofern sie bereit sind, dieselbe Zustimmung zu den Grundartikeln der Kirche zu geben und dieselbe Verpflichtung auf ihre Verfassung einzugehen, wie sie von Ordinanden und anderen Bewerbern um eine Einstellung in der Kirche verlangt werden.“

Nach dieser Zeitspanne von dreißig Jahren wird die Kirche von Südindien entscheiden, ob es weiter irgendwelche Ausnahmen von der Regel geben soll, daß in ihrer Mitte ein Amt eingesetzt ist, zu dem die bischöfliche Ordination gehört, und allgemein, unter welchen Bedingungen sie Amtsträger aus anderen Kirchen zur Ausübung dieses Amtes zulassen wird. Wenn es soweit ist, wird sie gleiches Gewicht auf den Grundsatz legen, daß in der Kirche eine vollkommene Einheit des Amtes bestehen soll, wie auf das nicht weniger grundlegende Prinzip, daß die Kirche von Südindien die volle Gemeinschaft („full communion and fellowship“) mit den Kirchen wahren und ausüben soll, mit denen die einzelnen Kirchen solche Gemeinschaft vor Gründung der Kirche von Südindien gepflegt haben. Der Status derer, die zu jenem Zeitpunkt schon als Amtsträger in die Kirche von Südindien aufgenommen sein werden, darf durch keinen dann zu treffenden Beschluß der Kirche berührt werden“ (*The Constitution of the Church of South India*, Madras 1956, 17f).

Die hier genannten dreißig Jahre „Übergangszeit“ waren im September 1977 abgelaufen. Folgerichtig hatte sich die Synode der CSI im Januar 1978 mit dieser ihr von der Verfassung vorgeschriebenen Frage zu befassen. Ihr Beschluß wurde von ihrer Theologischen Kommission seit 1976 vorbereitet.

Die Theologische Kommission erinnerte daran, daß die Autoren der Verfassung von 1947 gehofft hatten, die „Mutterkirchen“ der CSI würden sich innerhalb der nächsten Generation auch vereinigen und dem Beispiel der Tochterkirchen folgen, indem auch sie ein „geeignetes Amt“ aus bischöflich und nichtbischöflich Ordinierten schüfen, so daß die Frage einer Aufnahme von nichtbischöflich Ordinierten (hauptsächlich Missionaren) in die CSI nach Ablauf von dreißig Jahren gänzlich überflüssig werden würde. Nun mußte sie feststellen, daß die große Aufbruchshoffnung von damals enttäuscht worden sei. Aber Gott habe inzwischen in ihren eigenen Reihen beide Ausprägungen des Amtes gleicherweise gesegnet, so daß eine scharfe Unterscheidung zwischen ihnen heute nicht länger aufrechterhalten werden könne. Nach einer solchen Erfahrung empfehle sie, „daß — insofern die Vereinigte Kirche selbst die Grundtatsache darstellt, die die Ämter, bischöfliche und nichtbischöfliche, miteinander vereinigt — die gegenwärtige Praxis, Amtsträger aus allen Kirchen aufzunehmen, mit denen die CSI in voller Gemeinschaft steht, auf unbestimmte Zeit weiter bestehenbleiben soll“.

Diese Empfehlung vom September 1976 wurde den Diözesen und den regionalen Theologischen Kommissionen zur Begutachtung zugeleitet. Ein Jahr später — im Monat der Dreißigjahrfeier — lagen Gutachten mehrerer Diözesen und der Andhra Regional Theological Commission vor. Sie waren so ausgefallen, daß der obige Text unverändert von der Theologischen Kommission der CSI der Synode als Empfehlung vorgelegt werden konnte und im Januar 1978 von ihr angenommen wurde.

Die Kirche von Südindien hat also problemlos in aller Stille eine ihrer Säulen verbreitert, auf denen sie errichtet worden war. Aus dreißig Jahren wurde eine „unbestimmte Zeit“. Das kann durchaus nach Lage der Dinge „für immer“ heißen. Und rückblickend kann man sagen: Sie hat nicht, wie mancherorts gedeutet — gehofft oder befürchtet — wurde, innerhalb von drei Jahrzehnten nichtbischöflich ordinierte Amtsträger einfach „geduldet“ und „auslaufen“ lassen, um am Ende der festgelegten Zeitspanne sich um so fester um das von anglikanischer Tradition geprägte Amt zu scharen. Selbstverständlich ist die überwiegende Mehrzahl ihrer Diakone und Presbyter heute durch Bischöfe ordiniert worden, und das Problem der Missionare aus nichtbischöflichen Kirchen wird immer weniger akut, aber es hat immer wieder Amtsträger aus anderen, nichtbischöflichen Kirchen bis zur heutigen Zeit gegeben, denen in der CSI sowohl Amtsbefugnisse als auch das volle Amt übertragen worden sind.

Daß dies in Zukunft weiter so geschehen soll, ist u. a. von erheblicher Bedeutung für die lutherischen Kirchen Südindiens und sollte seine Signalwirkung nicht verfehlen. Schon in den Einigungsverhandlungen, die die Lutheraner mit der CSI führten, hatte die Dreißigjahrfrist kein besonderes Problem dargestellt. Einmal (1963) kam es zu einer offiziellen Anfrage an die CSI, wie sie es bei einer Vereinigung mit den lutherischen Kirchen damit halten wolle. Die Synode verwies auf die geltende Verfassung, an die sie gebunden sei, ohne der Sache weiteres Gewicht beizumessen (1966). Als dann der gemeinsame Verfassungsentwurf von 1969 für die „Kirche Christi in Südindien“ ausgearbeitet wurde, setzte man bewußt keine neue Frist, angefangen von der Aufnahme lutherischer, nichtbischöflich ordinierter Pastoren bis zu einer etwa notwendigen Entscheidung für eine „völlige Vereinheitlichung des Amtes“, und diese Einstellung fand von seiten der CSI auch später keinen Widerspruch. Jetzt ist sie erneut durch das höchste Gremium der CSI bestätigt worden. Obwohl die Einheit mit den Lutheranern als Motiv der Entscheidung an keiner Stelle genannt wird, ist die Tür für sie ganz deutlich offengehalten worden mit einer festen Vorrichtung dafür, daß der Wind sie nicht unversehens wieder zuschlägt und sie auch für andere offenbleibt, auch wenn im gleichen Jahr die Bildung eines Gemeinsamen Rates zwischen der Kirche von Südindien, der Kirche von Nordindien und der Mar Thoma Kirche ihnen neue Probleme in den Weg gelegt hat.

Was beschlossen wurde, läuft im Grunde auf eine beachtliche Änderung der Verfassung der CSI hinaus, denn es sind ja nicht einfach dreißig Jahre — unbestimmt — verlängert worden. Es ist auch nicht nur der verfassungsmäßige Auftrag der Überprüfung weggefallen, der durch den genannten Beschluß ersetzt werden muß, sondern es müßte konsequenterweise auch der Grundsatz aus der Verfassung gestrichen werden, die CSI habe die Absicht, daß *schließlich* jeder ihrer Amtsträger bischöflich ordiniert sei.

Es kann demgegenüber nachdenklich stimmen, daß der erwähnte Beschluß in allen bisher vorliegenden Berichten von der Synode nicht klar als eine solche Verfassungsänderung ausgewiesen ist. Dazu hätte es laut Verfassung auch eines komplizierteren Verfahrens bedurft mit Entscheidungsgewalt der Diözesanräte (Zweitrittelmehrheit) und zweimaliger Lesung vor der Synode (mit erforderlicher Dreiviertelmehrheit bei der zweiten Lesung). Vielleicht wird dies noch erfolgen. Oder will man in der CSI der ganzen Sache bewußt so wenig wie möglich Gewicht beimessen, weil man nirgendwo in den eigenen Reihen ein akutes Interesse mehr an ihr spürt und die Überlegungen zum Amtsverständnis mehr von praktischen Gegebenheiten als von Theologumena bestimmt sein läßt? Der Bericht über die Synode in der kirchlichen Presse (*The South India Churchman*) jedenfalls erwähnt sie nur mit einem Satz, und eine für die Synode im Januar 1978 erarbeitete, 88 Seiten umfassende Studie eines Ad-hoc-Synodalausschusses über „Die Kirche von Südindien nach dreißig Jahren“ (*The Church of South India after Thirty Years*, Christian Literature Society, Madras 1978) hat zwar zum „Pledge“ einiges zu sagen, bekommt aber die Frage, die mit den in der Verfassung erwähnten dreißig Jahren verbunden ist, überhaupt nicht in ihr Blickfeld, obwohl sie dazu aufruft, daß die Synode „die Verhandlungen mit den Lutheranern wiederbelebe und energische Anstrengungen für eine Vereinigung mit ihnen unternahme“ (12). Dreißig Jahre sind für sie eine Jubiläumzahl wie viele andere auch — auch ein Ausdruck dafür, daß nach dreißig Jahren eben eine neue Generation angetreten ist.

Hugald Grafe

Der Britische Rat der Kirchen

I.

Der Britische Rat der Kirchen (BCC) wurde 1942, in der Mitte des Zweiten Weltkrieges, gegründet. Seine Entstehungsgeschichte entspricht weitgehend der Entwicklung, die 1938 zu dem Beschluß geführt hat, einen Ökumenischen Rat der Kirchen zu schaffen, und die 1948 in der Gründung des Ökumenischen Rates mündete. Teilweise waren es die gleichen Männer: Erzbischof William Temple hat sowohl bei der Gründung des Britischen Rates der Kirchen als auch bei der des Ökumenischen Rates eine entscheidende Rolle gespielt. Ebenso wie der ÖRK bot der BCC — damals wie heute — einen Rahmen, in dem die Kirchen als solche sich offiziell zu ständiger Zusammenarbeit in den verschiedensten Programmen und zur Suche nach der christlichen Einheit verpflichten konnten.

Zu den Mitgliedskirchen gehören — damals wie heute — im großen und ganzen die Kirchen der britischen Reformation(en) und die Kirchen, die sich im 17., 18. und 19. Jh. davon abgespalten haben, d. h. die Kirche von England (anglikanisch), die Kirche von Schottland (presbyterianisch), die anderen anglikanischen und reformierten Kirchen, die methodistischen Konferenzen, die verschiedenen kongregationalistischen und baptistischen Vereinigungen (wenn auch die Baptistenunionen von Wales und Irland, die beide relativ klein sind, nicht Mitglieder sind) und die Heilsarmee. Hinzu kommen noch drei besondere Kategorien: 1) Gleich zu Beginn wurde für die Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker) sowie für die unitarischen und freien christlichen Kirchen ein Sonderstatus geschaffen, da sie nicht geschlossen der Basis des Rates (die gleiche wie die des ÖRK) zustimmen konnten. 2) Einige Kir-